

**Abfallgebührensatzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung**  
**durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)**

Auf der Grundlage der §§ 3,12,13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Versammlung des KAEV in ihrer Sitzung am 24. November 2020 folgende Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV).

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ erhebt zur Deckung seiner Kosten Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft. Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gehören alle notwendigen sachlichen und personellen Mittel des Verbandes einschließlich der von ihm Beauftragte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind.

**§ 2**  
**Die einzelnen Abfallgebühren und die davon umfassten Leistungen**

(1)

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere

- von Sperrmüll (Ausnahmen siehe Abs.5)
- von Elektro- und Elektronikgeräten,
- von schadstoffhaltigen Abfällen mittels Schadstoffmobil,
- von Haushaltsschrott in haushaltsüblichen Mengen,
- von kommunalem Altpapier (hierzu zählen nicht Verpackungspapiere, die gem. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung von einem Systembetreiber zu entsorgen sind),
- die Entsorgung von Weihnachtsbäumen und
- von Restabfall

werden Gebühren erhoben, die im Folgenden als Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung bezeichnet werden.

Die Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung umfassen insbesondere die Kosten für das Einsammeln und Transportieren der Abfälle, Verwaltungsaufwendungen, die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie den Betrieb der Abfallannahmestellen, Abfallbehandlungsanlagen, Abfallentsorgungsanlagen wie Deponien einschließlich der Ertüchtigung, Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien.

Sie setzen sich aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen.

(2)

Für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen, z.B. aus Gewerbebetrieben, Handwerks- und Handelsbetrieben, Gaststätten, den Niederlassungen von freiberuflich Tätigen, Kirchen, Vereinshäusern und aus öffentlichen Verwaltungen wie z.B. Schulen und Schwimmbädern oder Campingplätze, Kinderheime, Alters-, Pflege- und Seniorenheime (die nicht unter § 4 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung fallen) etc., die nach Art und Menge den in Abs. 1 genannten Abfällen aus Haushaltungen entsprechen und dem KAEV gem. § 17 KrWG Abs. 1 zu überlassen sind (im Folgenden als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bezeichnet) erhebt der KAEV die Abfallgebühren für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle. Sie setzen sich ebenfalls aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammen.

(3)

Für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfallarten aus Kleingartenanlagen werden Abfallgebühren erhoben, die sich ebenfalls aus einem Grund- und einem Abfuhrbetrag zusammensetzen.

(4)

Der KAEV berechnet für die Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfälle von Erholungsgrundstücken eine gesonderte Gebühr. Bei deren Berechnung wird berücksichtigt, dass die in Abs. 1 genannten Leistungen regelmäßig nur zeitweilig in der Regel in der Zeit von April bis September in Anspruch genommen werden. Die Gebühr berechtigt gleichzeitig zum kostenlosen Bezug von drei Abfallsäcken bzw. von drei Entleerungen von auf den Erholungsgrundstücken aufgestellten Restabfallbehältern bzw. von zur Abholung bereitgestellten Abfallsäcken. Werden die Gebührenbescheide bei den vom KAEV genannten Vertriebsstellen vorgelegt, erfolgt die Ausreichung der entsprechenden Anzahl von Abfallsäcken. Für weitere Leerungen von Restabfallbehältern sind Abfuhrbeträge gleich denjenigen der Gebühr für die Hausmüllentsorgung zu entrichten, für den Erwerb weiterer Abfallsäcke jeweils Gebühren gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

(5)

Die Gebühr für die Serviceleistung einer Containergestellung im Rahmen der Sperrmüllentsorgung nach § 10 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung des KAEV, auch im Wege des Express-Service, umfasst den Transportaufwand (zzgl. Expresszuschlag), den Verwaltungsaufwand, die Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen und die Entleerungsgebühr.

Die Entleerung i. S. v. § 10 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung ist bis zur, auf den vorzulegenden Abruflkarten, angegebenen Gesamtmenge, kostenlos.

Für jede weitere Entleerung wird gemäß § 4 Absatz 10 - Anlage 1 Position 38 dieser Satzung eine Entleerungsgebühr berechnet.

Pro Container ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhrungen werden gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung berechnet.

Eine Nutzung des Express-Service liegt dann vor, wenn durch den Auftraggeber die Gestellung der Container innerhalb von 24 h bzw. bis zum nächsten darauffolgenden Werktag erfolgt sein muss (Express-Reaktionszeit).

(6)

<sup>1</sup>Für den Fall der Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Hausmüll insbesondere solchen in einer Menge, die zur Sammlung in Abfallsäcken ungeeignet sind und die Bereitstellung gesonderter Behälter erfordern (z.B. bei Haushaltsauflösungen),

wird für diese Serviceleistung, auch im Wege des Express-Service, eine eigene Gebühr erhoben.

<sup>2</sup>Diese setzt sich bei 7m<sup>3</sup> - 10 m<sup>3</sup> Absetzcontainer, 11 – 38 m<sup>3</sup> Absetzcontainern sowie 5 m<sup>3</sup>, 10 m<sup>3</sup> und 20 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainers aus dem Transportaufwand (zzgl. Expresszuschlag), dem Verwaltungsaufwand, der Behälternutzungsgebühr, und der Entleerungsgebühr gem. § 4 Abs. 10 - Anlage 1 dieser Satzung zusammen.<sup>3</sup>Pro Container ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhr werden gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung berechnet. <sup>4</sup>Beim Express-Service wird der Leistungszeitraum auf 15 Tage begrenzt.

<sup>5</sup>Bei der Nutzung der Behältergrößen 120 l, 240 l sowie 1.100 l setzt sich die Gebühr aus dem Verwaltungsaufwand und der Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen zusammen. <sup>6</sup>Pro Abfallbehälter ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhr werden gemäß § 4 Absatz 7 Satz 3 dieser Satzung berechnet

<sup>7</sup>Dabei umfasst ein Auftrag maximal 10 Abfallbehälter pro Standort.

<sup>8</sup>Für diese Abfallbehälter wird keine Expressleistung angeboten.

(7)

Für die Entsorgung des vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Restabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung) aus vorübergehend gestellten Restabfallbehältern, z.B. anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. aus eigens beantragten Abfallbehältern gelten Satz 1 bis 8 des Abs. 6 entsprechend.

(8)

Für die Entsorgung des vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Hausmüll, der sich zum Einsammeln von Abfallsäcken eignet, wird eine Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke erhoben.

(9)

Für die Entsorgung der mit Laubsäcken zur Abfuhr bereitgestellten, kompostierbaren Abfälle berechnet der KAEV eine Gebühr für zugelassene Laubsäcke.

(10)

Für die Entsorgung des zur Abfuhr bereitgestellten Grünabfalls, der aufgrund seiner Beschaffenheit als Ast- und Strauchwerk nicht in Laubsäcke gefüllt, sondern zusammengebunden bereitgestellt wird, wird eine Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk erhoben.

(11)

Für die Übergabe von Abfällen an die Abfallbehandlungsanlage und Umschlagstation (ABU), das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV i. S. v. Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung des KAEV „NL“, werden Gebühren erhoben.

(12)

Für die Bereitstellung, die Wartung und den Reparaturdienst von Restabfallbehältern zur Aufnahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerben, Erholungsgrundstücken sowie Kleingartenanlagen erhebt der Verband eine Behälternutzungsgebühr.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1)

<sup>1</sup>Der Grundbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. <sup>2</sup>Maßgebend für die Berechnung des Grundbetrages ist die bei den Meldebehörden erfasste und dem KAEV gemäß § 17 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (MeldDÜV) mitgeteilte Personenanzahl. <sup>3</sup>Auf Antrag des Gebührenschuldners wird darüber hinaus eine Abweichung vom Datenbestand der Meldebehörden berücksichtigt, wenn er dies glaubhaft nachweist.

<sup>4</sup>Der Abfuhrbetrag der Abfallgebühr für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhr.

<sup>5</sup>Für jedes volle Quartal, in dem der Anschluss bestand, wird eine Mindestentleerung je Abfallbehälter und Kalenderjahr berechnet.

(2)

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Sperrmüllcontainer sowie den Express-Service gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl der Aufträge. Die Behälternutzungsgebühr wird pro Tag für maximal 15 Tage und bereitgestelltem Behälter berechnet. Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(3)

Der Grundbetrag für die Gebühr der Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bestimmt sich nach Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallbehälter.

Der Abfuhrbetrag der Gebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle wird wie derjenige in Abs. 1 Sätze 4 und 5 errechnet.

(4)

Für die Bemessung des Grund- und des Abfuhrbetrages bei der Gebühr für die Entsorgung von Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5)

Die in § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken wird je Grundstück erhoben. Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Erholungsgrundstücken werden bei der Verwendung von Restabfallbehältern wie die Abfuhrbeträge gemäß Abs. 1, bei der Verwendung von Abfallsäcken gemäß Abs. 6 erhoben.

(6)

Die Abfallgebühr für zugelassene Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke.

(7)

<sup>1</sup>Die Gebühr gem. § 2 Absatz 6 dieser Satzung für die Entsorgung eines vorübergehenden, zusätzlichen Anfalls von Hausmüll bestimmt sich bei einer Nutzung der Behälter nach Anzahl und Größe der zusätzlich gestellten Restabfallbehälter.

<sup>2</sup>Sie setzt sich bei 7 m<sup>3</sup> - 10 m<sup>3</sup> Absetzcontainer, 11 – 38 m<sup>3</sup> Absetzcontainern sowie 5 m<sup>3</sup>, 10 m<sup>3</sup> und 20 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainern aus dem Transportaufwand (zzgl. Expresszuschlag), dem Verwaltungsaufwand, der Behälternutzungsgebühr, und der Entleerungsgebühr gem. § 4 Abs. 10 - Anlage 1 dieser Satzung zusammen. <sup>3</sup>Pro Container ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhr werden gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung berechnet. <sup>4</sup>Beim Express-Service wird der Leistungszeitraum auf 15 Tage begrenzt.

<sup>5</sup>Bei der Nutzung der Behältergrößen 120 l, 240 l sowie 1.100 l setzt sich die Gebühr aus dem Verwaltungsaufwand und der Behälternutzungsgebühr bis maximal 15 Tage für das jeweilige Behältervolumen zusammen. <sup>6</sup>Pro Abfallbehälter ist jeweils eine Abfuhr enthalten, alle weiteren Abfuhr werden gemäß § 4 Absatz 7 Satz 3 dieser Satzung berechnet. <sup>7</sup>Für diese Abfallbehälter wird keine Expressleistung angeboten.

<sup>8</sup>Dabei umfasst ein Auftrag maximal 10 Abfallbehälter pro Standort.

<sup>9</sup>Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(8)

Für die Bemessung der Gebühren für die Entsorgung eines vorübergehenden Abfallanfalls aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung, z.B. anlässlich von Veranstaltungen wie Märkten etc. gelten die Ausführungen in Abs. 7 Satz 1 bis 6,8 und 9 entsprechend.

(9)

Die Gebühr für zugelassene Laubsäcke wird nach der Anzahl der Laubsäcke berechnet.

(10)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerk wird je Bündel, das mit einer Banderole zu versehen ist, erhoben.

(11)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an die ABU, an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV errechnet sich aus einem bestimmten Betrag pro Megagramm [Mg] des angelieferten Abfalls.

(12)

Die Behälternutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung vorgehaltenen Restabfallbehälter.

## **§ 4**

### **Gebührensätze**

(1)

Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 29,04 € pro Jahr.

Der Abfuhrbetrag für die Hausmüllentsorgung beträgt für

- einen 80 l Restabfallbehälter 3,46 €/Entleerung,

- einen 120 l Restabfallbehälter 4,53 €/Entleerung,
- einen 240 l Restabfallbehälter 7,74 €/Entleerung,
- einen Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 39,11 €/Entleerung,
- einen Absetzcontainer mit 7 m<sup>3</sup>-10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 272,96 €/Entleerung,
- einen Absetzcontainer mit 11m<sup>3</sup> – 38 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 624,29 €/Entleerung,
- einen Pressmüllcontainer mit 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 230,45 €/Entleerung,
- einen Pressmüllcontainer mit 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 369,50 €/Entleerung,
- einen Pressmüllcontainer mit 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 675,31 €/Entleerung,

Mindestens wird nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung eine Entleerung pro vollem Quartal in Ansatz gebracht.

Der Abfuhrbetrag für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis 240 l, die gemäß § 24 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des KAEV 14-tägig entleert werden und der Abfuhrbetrag für Müllgroßbehälter ab einem Volumen von 1.100 l und für Restabfallbehälter, die häufiger als 14-tägig entleert werden, wird durch Gebührenbescheid gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

(2)

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll gem. § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung sowie §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 2 dieser Satzung besteht aus dem Verwaltungsaufwand von 33,10 € je Auftrag.

Weiterhin wird der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) erhoben

- 7 -10 m<sup>3</sup> Absetzcontainer 99,86 €/Container,
- 11 – 38 m<sup>3</sup> Absetzcontainer 156,43 €/Container,
- 5 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 99,86 €/Container,
- 10 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 99,86 €/Container,
- 20 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 156,43 €/Container.

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei

- 7 - 10 m<sup>3</sup> Absetzcontainer 109,85 €/Container,
- 11 - 38 m<sup>3</sup> Absetzcontainer 164,26 €/Container,
- 5 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 109,85 €/Container,
- 10 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 109,85 €/Container,
- 20 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 164,26 €/Container.

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 50,00 € berechnet.

Überdies wird eine Behälternutzungsgebühr vom 01. bis maximal 15. Tag der Gestellung für einen

- 7 - 10 m<sup>3</sup> Absetzcontainer 0,90 €/täglich,
- 11 – 38 m<sup>3</sup> Absetzcontainer 2,76 €/täglich,
- 5 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 7,02 €/täglich,
- 10 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 7,02 €/täglich,

- 20 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 9,41 €/täglich.

(3)

Der Grundbetrag für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen beträgt für

- einen 80 l Restabfallbehälter 58,92 €/Jahr,
- einen 120 l Restabfallbehälter 88,32 €/Jahr,
- einen 240 l Restabfallbehälter 176,64 €/Jahr,
- einen (MGB) mit 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 810,12 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 7 m<sup>3</sup>-10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 3.756,00 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 11 m<sup>3</sup>-38m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 902,18 €/Monat
- einen Pressmüllcontainer mit 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 306,86 €/Monat,
- einen Pressmüllcontainer mit 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 613,73 €/Monat,
- einen Pressmüllcontainer mit 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 1.227,56 €/Monat.

Der Abfuhrbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle wird entsprechend dem für die Entsorgung für Hausmüll gemäß Abs. 1 Satz 2 bis 4 berechnet.

(4)

Für die Berechnung des Grund- und des Abfuhrbetrages der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen gilt Abs. 3 i. V. m. Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5)

Die in den §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 5 dieser Satzungenannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken beträgt pro Jahr und Grundstück:

- für die Nutzung eines 80 l Restabfallbehälters 22,02 €
- für die Nutzung eines 120 l Restabfallbehälters 25,23 €.
- Bei der Nutzung von 120 l Abfallsäcken beträgt die Gebühr 23,61 €.

Die Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken wird bei der Entleerung von Restabfallbehältern entsprechend Abs. 1 Satz 2, bei der Entleerung von Abfallsäcken entsprechend Abs. 6, berechnet.

(6)

Die Abfallgebühr für einen zugelassenen Abfallsack mit einem Fassungsvermögen von 80 l beträgt 2,87 € und für 120 l 3,99 €.

(7)

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung des vorübergehenden Anfalls von Hausmüll gem. §§ 2 Abs. 6, 3 Abs. 7 dieser Satzung und aus anderen Herkunftsbereichen gem. §§ 2 Abs. 7, 3 Abs. 8 dieser Satzung aus Restabfallbehältern besteht aus dem Verwaltungsaufwand von 33,10 € je Auftrag.

<sup>2</sup>Weiterhin beträgt die Behälternutzungsgebühr vom 01. bis maximal 15. Tag der Gestellung für

- einen 120 l Restabfallbehälter 0,01 €/täglich,
- einen 240 l Restabfallbehälter 0,01 €/täglich,
- einen 1.100 l Restabfallbehälter 0,06 €/täglich,

<sup>3</sup>Die Entleerungsgebühr beträgt für einen

- 120 l Restabfallbehälter 4,03 €/Abfuhr,
- 240 l Restabfallbehälter 6,88 €/Abfuhr,
- Müllgroßbehälter (MGB)  
mit 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 34,81 €/Abfuhr,

<sup>4</sup>Der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) wird erhoben beim Einsatz von

- 7 -10 m<sup>3</sup> Absetzcontainer 99,86 €/Container,
- 11 – 38 m<sup>3</sup> Absetzcontainer 156,43 €/Container,
- 5 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 109,85 €/Container,
- 10 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 109,85 €/Container,
- 20 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 164,26 €/Container.

<sup>5</sup>Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei

- 7 - 10 m<sup>3</sup> Absetzcontainer 109,85 €/Container,
- 11 - 38 m<sup>3</sup> Absetzcontainer 164,26 €/Container,
- 5 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 109,85 €/Container,
- 10 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 109,85 €/Container,
- 20 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 164,26 €/Container.

<sup>6</sup>Weiterhin wird eine Behälternutzungsgebühr vom 01. bis maximal 15. Tag der Gestellung für einen

- 7 - 10 m<sup>3</sup> Absetzcontainer 0,90 €/täglich,
- 11 – 38 m<sup>3</sup> Absetzcontainer 2,76 €/täglich,
- 5 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 7,02 €/täglich,
- 10 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 7,02 €/täglich,
- 20 m<sup>3</sup> Pressmüllcontainer 9,41 €/täglich.

<sup>7</sup>Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 50,00 € berechnet.

(8)

Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt pro Sack 1,10 €.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von Ast- und Strauchwerkbündel beträgt pro Bündel für je eine Banderole 2,20 €.

(10)

Die Gebühren für die Übergabe von Abfällen gem. §§ 2 Abs. 11, 3 Abs. 11 dieser Satzung an die ABU, das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Deponieabschnitt II,



Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr gem. §§ 2 Abs. 12, 3 Abs. 12 dieser Satzung beträgt für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerbe, Erholungsgrundstücken sowie Kleingartenanlagen pro vorgehaltenem Behälter für

- einen 80 l Restabfallbehälter 2,64 €/Jahr,
- einen 120 l Restabfallbehälter 3,12 €/Jahr,
- einen 240 l Restabfallbehälter 4,92 €/Jahr,
- einen (MGB) mit 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 32,52 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 7 m<sup>3</sup>-10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 456,12 €/Jahr,
- einen Absetzcontainer mit 11 m<sup>3</sup>-38 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 1.416,24 €/Jahr,
- einen Pressmüllcontainer 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 3.591,00 €/Jahr,
- einen Pressmüllcontainer 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 3.591,00 €/Jahr,
- einen Pressmüllcontainer 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 4.821,60 €/Jahr.

(12)

Für den Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern gem. §§ 23 Abs. 2, 9 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- 80 l Restabfallbehälter 39,40 €/Behälter,
- 120 l Abfallbehälter 39,10 €/Behälter,
- 240 l Abfallbehälter 50,10 €/Behälter,
- einen (MGB) mit 1,1 m<sup>3</sup>Fassungsvermögen 305,70 €/Behälter.

(13)

Für jede durch den Anschlusspflichtigen verschuldete erfolglose Anfahrt gem. § 23 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben.

- 80 l Restabfallbehälter 37,62 €/Behälter,
- 120 l Restabfallbehälter 37,62 €/Behälter,
- 240 l Restabfallbehälter 37,62 €/Behälter,
- (MGB) mit 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 37,62 €/Behälter,
- Absetzcontainer mit 7 m<sup>3</sup>-10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 109,85 €/Behälter,
- Absetzcontainer mit 11 m<sup>3</sup>-38 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 156,43 €/Behälter,
- Pressmüllcontainer 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 109,85 €/Behälter

(14)

Für unzulässig mit Restabfall befüllte Abfallbehälter wird der entsprechende Abfuhrbetrag für Restabfall entsprechend Abs. 1 Satz 2 berechnet.

## **§ 5 Gebührenschildner**

(1)

Schuldner für den Grundbetrag und den Abfuhrbetrag der Abfallgebühren für die Hausmüllentsorgung ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des KAEV angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der

jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2)

Schuldner der Gebühr bei der Abholung von Sperrmüll sowie für den Express-Service gem. §§ 2 Absatz 5, 3 Abs. 2 dieser Satzung ist der Abfallbesitzer, der die Container anfordert.

(3)

Schuldner des Grundbetrages und des Abfuhrbetrages für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen gem. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 dieser Satzung ist der Inhaber des Unternehmens bzw. der öffentlichen oder privaten Einrichtung bzw. der Gewerbetreibende, der Freiberufler oder der sonstige Nutzer des Grundstücks zu anderen als privaten Zwecken. Der Grundstückseigentümer ist Gebührenschuldner, soweit er dies beim KAEV beantragt.

(4)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BkleinGG) gem. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 4 dieser Satzung ist die Kleingartenorganisation als Zwischenpächter i. S. von § 4 Abs. 2 BkleinGG für den Grund- und den Abfuhrbetrag sowie die Benutzungsgebühr.

In allen übrigen Fällen ist auch bei der Entsorgung von Abfällen aus Kleingartenanlagen der Eigentümer des Grundstückes Gebührenschuldner.

(5)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei Erholungsgrundstücken gem. §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 5 dieser Satzung und die weiteren Abfuhrbeträge ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührenschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

Werden weitere Abfuhrbeträge durch den Kauf von Abfallsäcken abgegolten, ist der Erwerber Gebührenschuldner.

(6)

Schuldner für die Entsorgung von vorübergehend zusätzlich anfallenden Hausmüll gemäß §§ 2 Abs. 6, 3 Abs. 7 dieser Satzung ist der Besteller der zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern.

(7)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bei kurzfristigem besonderen Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung) anlässlich von Veranstaltungen i. S. v. §§ 2 Abs. 7, 3 Abs. 8 dieser Satzung ist der Veranstalter, falls dieser die Bestellung nicht veranlasst hat der Besteller.

(8)

Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfallsäcken im Sinne des § 4 Abs. 6 dieser Satzung, Laubsäcken sowie von Ast- und Strauchwerk in Bündeln ist der Erwerber.

(9)

Schuldner der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen an die Anlagen des KAEV ist der Abfallbesitzer.

(10)

Schuldner der Behälternutzungsgebühr i. S. v. §§ 2 Abs. 12, § 3 Abs. 12 dieser Satzung ist der Gebührenschuldner gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 sowie Absätze 3 bis 5 dieser Satzung.

(11)

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes.

## **§ 6**

### **Gebührenreduzierung und Erstattung**

(1)

Der KAEV kann den in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung auf Antrag für das laufende Jahr für die Personen reduzieren, die für die Dauer von mindestens sechs aufeinander folgende Monaten im Kalenderjahr außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studium, Ausbildung, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner u. ä.), wenn ihm dies vor Beginn des Jahres, für das die Reduzierung gelten soll, spätestens aber innerhalb diesen Jahres durch schriftliche Belege nachgewiesen wird. Auch der Mindestabfuhrbetrag gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung wird nach Maßgabe von Satz 1 bei rechtzeitigem Antrag entsprechend reduziert, falls für sämtliche Personen, die auf dem Grundstück gemeldet sind, eine Abwesenheit i.S. von Satz 1 nachgewiesen wird.

(2)

Wird die Abfallentsorgung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindern sich die Gebühren entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate aufgerundet.

(3)

Wird ein Gewerbe nur in den Monaten April bis September ausgeübt, so z.B. bei Ausflugsstätten, Bootsverleihen etc. (Saisongewerbe), wird der Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung für den genannten Zeitraum, falls dies vom Gebührenschuldner beantragt und der Saisonbetrieb während des genannten Zeitraums dem KAEV gegenüber schriftlich glaubhaft gemacht wird, anteilig berechnet. Dasselbe gilt, falls die Entsorgung des KAEV für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen und dies schriftlich glaubhaft gemacht wird.

(4)

Findet in Kleingartenanlagen in den Monaten Oktober bis März eine Entsorgung nicht statt, entfällt die Gebührenpflicht für den Grundbetrag gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung für den genannten Zeitraum ebenfalls.

(5)

Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Bauarbeiten, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen und ähnliches eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren für Mehraufwendungen durch zusätzliche Belastungen. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

## **§ 7**

### **Entstehung und Änderung der Gebührenschuld**

(1)

<sup>1</sup>Die Gebührenschuld für den Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

<sup>2</sup>Beginnt oder endet der Anschluss des Grundstücks im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses des Grundstückes folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt.

<sup>3</sup>Bei der Verwendung von Restabfallbehältern entsteht die Gebühr für den Abfuhrbetrag bei der Hausmüllentsorgung mit der Abfuhr der Restabfallbehälter. <sup>4</sup>Wurden vom Behälteridentifikationssystem des Verbandes während des Kalenderjahres Entleerungen nicht erfasst, entsteht die Gebühr in der in § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung genannten Höhe spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird.

(2)

Bei der Inanspruchnahme von Sperrmüllcontainer, auch im Wege des Express-Service gem. §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 2 entstehen die in § 4 Abs. 2 und Abs.10 dieser Satzung genannten Gebühren am Ende eines jeden Tages der Aufstellung.

(3)

Bei der Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld für den Grundbetrag ebenfalls zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Aufstellung oder Abmeldung der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld für den Grundbetrag mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der Aufstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Für die Entstehung der Gebührenschuld für den Abfuhrbetrag für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gilt Abs. 1, Satz 3 und 4 entsprechend.

(4)

Für die Entstehung der Gebührenschuld für den Grund- und Abfuhrbetrag bei der Entsorgung von Abfällen von Kleingartenanlagen gem. § 4 Abs. 4 i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. dieser Satzung, gilt Abs. 3 entsprechend.

(5)

Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken gemäß § 4 Absatz 5 i. V. m. §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 5 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, sofern zur Entsorgung Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt die Entsorgung durch die Verwendung von Abfallsäcken, entsteht die Gebühr ebenfalls als Jahresgebühr mit dem Erhalt des Gebührenbescheides. Für die Entstehung des Abfuhrbetrages bei mehr als dreimaliger Abfuhr vom Erholungsgrundstück pro Jahr gilt in der Verwendung von Restabfallbehältern Abs. 1 Satz 3, bei der Verwendung von Abfallsäcken Abs. 8 entsprechend.

(6)

Die Gebührenschuld i. S. v. § 4 Abs. 7 dieser Satzung für die Entsorgung von vorübergehend zusätzlichem Anfall von Hausmüll zu diesem Zweck angeforderten Restabfallbehältern entsteht zum Ende eines jeden Tages der Aufstellung der Behälter. Für die Entstehung des Abfuhrbetrages gilt Abs. 1, Satz 3 entsprechend. Die Gebühr für den Expresszuschlag entsteht mit der Bestellung der Behälter.

(7)

Für die Entstehung der Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen bei zeitlich begrenztem Abfallanfall aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung) anlässlich von Veranstaltungen i.S. von § 2 Abs. 7 dieser Satzung gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von in Abfallsäcken i. S. v. § 4 Abs. 6 dieser Satzung, und in Laubsäcken i. S. v. § 4 Abs. 8 dieser Satzung gesammelten Abfällen entsteht mit Abgabe der Säcke an den Erwerber.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung von in Banderolen zusammengebundenem Ast- und Strauchwerk gem. § 4 Abs. 9 dieser Satzung entsteht mit Abgabe der Banderole an die Erwerber.

(10)

Die Gebühr für die Übergabe von Abfällen an die ABU, das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV gemäß § 4 Abs. 10 - Anlage 1 dieser Satzung entsteht mit der Anlieferung an die o. g. Abfallentsorgungsanlagen.

(11)

Die Behälternutzungsgebühr gem. § 4 Abs. 11 i. V. m. §§ 2 Abs. 12, 3 Abs. 12 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden zusätzliche Behälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Behälter abgezogen werden.

(12)

Entsteht oder endet die Gebührenschuld für den Grundbetrag gemäß Abs. 1, 3 und 4 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl oder des Volumens der Restabfallbehälter werden in gleicher Weise berücksichtigt.

(13)

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, und werden diese dem KAEV noch vor oder spätestens im laufenden Kalenderjahr nachgewiesen oder sonst bekannt, wird die Gebühr mit dem nächsten regulären Bescheid, der auf die Kenntnis des KAEV folgt, neu festgesetzt. Im Falle von Reduzierungen gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung kann die Gebühr auch für den zurückliegenden Zeitraum des laufenden Jahres neu festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden dann ggf. anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1)

Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1, 3 und 4 sowie die Gebühren im Sinne des § 4 Abs. 2, 5, 7, 11 und 14 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2)

Die Abfallgebühr ist bei Verwendung von Abfallsäcken abweichend von Abs. 1 mit dem Kauf des Abfallsackes fällig. Bei Verwendung von Laubsäcken oder Banderolen für die Ast- und Strauchwerksammlung sind die Gebühren mit dem Kauf der Laubsäcke oder der Banderolen fällig.

(3)

Die Gebühren für die direkte Übergabe von Abfällen an die ABU, das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV werden mit der Anlieferung fällig. Sie sind an der Kasse der Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage bar zu entrichten. Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zu Gunsten des KAEV eine Einzugsermächtigung zu erteilen und eine Bankbürgschaft beim KAEV zu hinterlegen. Form und Inhalt werden vom KAEV festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das bargeldlose Verfahren besteht nicht. Bei Aufnahme in das bargeldlose Verfahren werden die Gebühren durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9**

### **Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht**

(1)

Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)

Soweit der KAEV die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann er diese schätzen. Der KAEV berücksichtigt dabei die Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3)

Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner dem KAEV unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder leichtfertig zwecks Erlangen von Gebührenreduzierungen nach § 6 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den KAEV über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder entgegen § 9 dieser Satzung unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlich sind oder Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel des Gebührenschuldners ergibt, nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG Bbg.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) vom 10. Dezember 2019 zum 31.12.2020 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 24.11.2020

Gez.  
Gunter Hempel  
Verbandsvorsteher

(Siegel)